

CE-Newsletter, Ausgabe 6/2008 vom 6.6.2008

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform
<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

07.03.2008: Neue CE-Kennzeichnungspflicht - EBPg ist in Kraft getreten

(von Rechtsanwalt Martin A. Ahlhaus, Nörr Stiefenhofer Lutz, München)

Am 07.03.2008 ist das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) in Kraft getreten (BGBl I 2008, 258). Es setzt die EuP-Richtlinie 2005/32/EG vom 06.07.2005 (ABl. EG v. 22.07.2005, Nr. L 191/29) in deutsches Recht um. Die Abkürzung EuP steht dabei für „Energy using Products“, wobei die Richtlinie wird bisweilen auch als Eco- oder Öko-Design-Richtlinie bezeichnet wird.

Die Richtlinie und mit ihr das EBPg bringen eine Fülle neuer produktbezogener Anforderungen mit sich, die nachstehend in einem ersten Überblick dargestellt werden:

Hintergrund

Das EBPg zielt darauf ab, auf nationaler Ebene die normativen Voraussetzungen für die Umsetzung der EuP-Richtlinie zu schaffen. Nach Maßgabe dieser Richtlinie können künftig für alle Produkte, die

- ein Marktvolumen im EG-Binnenmarkt von größer als 200 000 Stück pro Jahr,
- erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen und
- ein hohes Potenzial für eine Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit haben,

Durchführungsmaßnahmen erlassen werden. Mit den Durchführungsmaßnahmen werden produktspezifischen Anforderungen bestimmt, deren Einhaltung künftig für die Verkehrsfähigkeit von energiebetriebenen Produkten (mit-)entscheidend ist. Die Durchführungsmaßnahmen können - vorbehaltlich der vorgenannten Voraussetzungen - künftig alle Endgeräte betreffen, die mit Energie gleich welcher Art betrieben werden (Elektrizität; feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe); Verkehrsmitteln sind dabei allerdings ausgenommen.

Mit Blick auf den sehr weiten Anwendungsbereich der Richtlinie und des EBPg gilt es für alle

betroffenen Unternehmen, sich frühzeitig mit den wesentlichen Inhalten dieser neuen Regelungen vertraut zu machen.

Bei der Ökodesign-Richtlinie handelt es sich um eine Rahmenrichtlinie, d. h. die Richtlinie enthält selbst noch keine konkreten Produkthanforderungen. Diese werden von der EU-Kommission, die dabei durch einen Regelungsausschuss unterstützt wird, in sog. Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Der Regelungsausschuss besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission. Er wird voraussichtlich im Sommer 2008 erstmals zusammentreffen.

Durchführungsmaßnahmen sind bislang nicht ergangen. Konkretisiert haben sich derzeit nach Maßgabe des Arbeitsprogramms gem. Art. 16 Abs. 1 der EuP-Richtlinie Durchführungsmaßnahmen für insgesamt 19 Produktgruppen und eine Durchführungsmaßnahme für eine gruppenübergreifende Funktion (Stand-by- und Schein-Aus-Verluste). Im Rahmen der diesbezüglichen Vorbereitungen werden eine Vorstudie und eine Folgenabschätzung erstellt sowie ein umfassendes Anhörungsverfahren zu jeder Produktgruppe durchgeführt. Dazu wird von der Kommission jeweils ein Konsultationsforum eingerichtet, in dem neben den EG-Mitgliedstaaten auch interessierte Kreise aus der Industrie aber auch Umweltgruppen oder Verbraucherorganisationen teilnehmen können, damit ökologisch sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zustande kommen. Unternehmen, die potenziell von künftigen Durchführungsmaßnahmen betroffen sein können, ist vor diesem Hintergrund anzuraten, sich frühzeitig, ggf. über ihre jeweiligen Fach- und Branchenverbände in die jeweiligen Konsultationen einzubringen, um ihre Interessen zu platzieren.

- Anzeige -

Ausbildung zum **CE-KOORDINATOR** durch **CExpert** in Köln!



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.

Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

<http://www.cekoordinator.eu/>



Die bereits laufenden Vorbereitungen sind für die unterschiedlichen Produktgruppen bislang unterschiedlich weit gediehen. Mit verbindlichen Durchführungsmaßnahmen ist aber nicht vor Ende 2008 zu rechnen. Einen Überblick über den Stand der unterschiedlichen Vorhaben bietet das deutsche EuP-Netzwerk unter http://www.oekopol.de/de/themen/eup/eup-netzw_vorhaben.php.

Die in einem ersten Schritt betroffenen Produktgruppen sind dabei:

- Heizkessel und Kombiboiler (Gas/Öl/elektrisch)
- Warmwasserbereiter (Gas/Öl/elektrisch)
- PCs (Desktop/Laptop) und Computermonitore
- Bildgebende Geräte (Drucker, Scanner, Kopierer□)
- Fernsehgeräte
- Leerlauf- und „Schein-aus-Verluste“ (stand-by)

- Ladegeräte und Netzteile
- Bürobeleuchtung
- (öffentliche) Straßenbeleuchtung
- Klima- und Lüftungstechnik im Haushalt
- Elektromotoren und Wasserpumpen, gewerbliche Lüftungsanlagen
- Gewerbliche Kühl- und Tiefkühlgeräte
- Kühl- und Tiefkühlgeräte im Haushalt
- Geschirrspüler und Waschmaschinen im Haushalt
- Kleine Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
- Wäschetrockner
- Staubsauger
- Komplexe Set-Top-Boxen
- Haushaltsbeleuchtung
- Einfache Set-Top-Boxen

Herstellern und Importeuren von Produkten, die nach Maßgabe der allgemeinen Kriterien (Marktvolumen, Umweltauswirkungen, Verbesserungspotenzial) ebenfalls in eine Produktgruppe aufgenommen werden können, ist zu empfehlen, die Arbeit der Kommission sorgfältig zu verfolgen. Die Kommission legt in einem dreijährigen Zyklus ein Arbeitsprogramm fest, das die fortan zu bearbeitenden Produktgruppen vorgibt, für welche Durchführungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Pflichten für Hersteller und Importeure energiebetriebener Produkte

Energiebetriebene Produkte, die von einer Durchführungsvorschrift erfasst werden, dürfen künftig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in der Durchführungsvorschrift festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen und ihre Inbetriebnahme entsprechen. Die Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen wird, wie dies etwa aus dem Anwendungsbereich des GPSG bekannt ist, mittels vorzunehmender CE-Kennzeichnung und entsprechender Konformitätserklärung für das Produkt bestätigt (§ 4 Abs. 1 EBPG).

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Importeur eines energiebetriebenen Produkts, das von einer Durchführungsvorschrift erfasst wird, haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beim Inverkehrbringen oder, falls das Produkt noch nicht in Verkehr gebracht wurde, bei Inbetriebnahme den Namen des Herstellers auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anzubringen sowie das Produkt so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert werden kann (§ 5 Abs. 1 EBPG).

Es ist verboten, ein energiebetriebenes Produkt in Verkehr zu bringen, wenn das Produkt, seine Verpackung oder die ihm beigefügten Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass eine Durchführungsrechtsvorschrift oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen an Beschaffenheit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens gem. § 6 Abs. 2 bis 5 EBPG eingehalten sind. Unter denselben Voraussetzungen ist es verboten, ein energiebetriebenes Produkt, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, in Betrieb zu nehmen. (§ 6 Abs. 1 EBPG).

Sanktionen und Eingriffsmaßnahmen

Die Marktaufsicht obliegt den zuständigen Landesbehörden, denen das EBPG in § 7 Abs. 3 bis 6 die notwendigen Vollzugsbefugnisse verleiht. So können sie es beispielsweise verbieten, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht wird oder in Betrieb genommen wird, ohne dass die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 EBPG erfüllt sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 EBPG). Nach § 7 Abs. 3 Nr. 7 EBPG können sie die Rücknahme oder den Rückruf eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts anordnen oder ein solches Produkt sicherstellen, wenn die Anforderungen des § 4 Abs. 1 EBPG nicht erfüllt sind. Damit können erstmals Produktrückrufe ohne Rücksicht auf eine Gefährdungslage für den Verbraucher allein aufgrund eines Verstoßes gegen umweltbezogene Anforderungen an das Produktdesign angeordnet werden.

Maßnahmen der Marktaufsicht werden der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) - einer nachgeordneten Behörde des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie - gemeldet, die die Meldungen an die Kommission weiterleitet und auch die anderen EWR-Mitgliedstaaten informiert, wenn das betreffende Produkt verboten oder vom Markt genommen wird (§ 8 EBPB).

Der Verstoß gegen Vorschriften des EBPB kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 13 EBPB).

- Anzeige -

ZVEI-Expertenform **Staubexplosionsschutz**, am 17. Juni 2008 in Frankfurt am Main

Mit der ATEX-Richtlinie 94/4/EG und der Arbeitsschutzrichtlinie 1999/92/EG wurde der Stauexplosionsschutz eingeführt. Er betrifft die Baustoffproduktion, die Holz-, Metall- und Kunststoffverarbeitung, die Lebensmittel- und Abfallwirtschaft. Das ZVEI-Expertenforum informiert Anwender über die Risiken, ihre Verpflichtungen und die Lösungsmöglichkeiten. Es richtet sich an Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter und an Mitarbeiter aus Organisation, Arbeitssicherheit und Einkauf.



Weitere Informationen erhalten Sie unter: zsg-seminare@zvei.org

Konkreter Handlungsbedarf

Konkrete Verpflichtungen entstehen für Hersteller und Importeure - jeweils für einzelne Produktgruppen - erst mit der Verabschiedung entsprechender Durchführungsbestimmungen durch die EU-Kommission.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Hersteller und Importeure bis dahin völlig untätig bleiben sollten. Sie haben nämlich die Möglichkeit, bei der Erstellung der Durchführungsmaßnahmen auf deutscher und europäischer Ebene Einfluss zu nehmen. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) führt gemeinsam mit dem Umweltbundesamt und den beteiligten Ministerien einen fachlichen Austausch durch, bevor Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen mit der Europäischen Kommission beraten werden. Hier können Vertreter der Industrie ihre Standpunkte einbringen. Auch schriftliche Stellungnahmen sind möglich.

Zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen werden Studien über einzelne Produktgruppen von Beratungsunternehmen und Forschungseinrichtungen erstellt. Auch hier können sich die Hersteller durch Stellungnahmen und Teilnahmen an Workshops einbringen.

Wie schnell müssen die Durchführungsbestimmungen erfüllt werden?

Nach dem Anhang VII zur EuP-Richtlinie sind in einer Durchführungsmaßnahme die Ökodesign-Anforderungen an das von ihr erfasste Produkt, der Zeitpunkt des Inkrafttretens, eventuelle Stufen- oder Übergangsregelungen oder -fristen festzulegen. Außerdem muss darin die Länge der Übergangsfrist, während deren die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und / oder die Inbetriebnahme energiebetriebener Produkte zulassen müssen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Durchführungsmaßnahme den in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften entsprechen festgelegt werden.

Die Frage der zeitlichen Geltung einer Durchführungsmaßnahme ergibt sich damit (erst) aus

dieser selbst.

Es ist allerdings nicht zu befürchten, dass die Fristen unangemessen kurz sein werden. Die Kommission selbst hat bereits zu verstehen gegeben, dass zwischen der Festlegung einer spezifischen Ökodesign-Anforderung und ihrer verbindlichen Einführung ausreichende Übergangsfristen vorgesehen werden sollen, so dass sich die Industrie auf die neue Situation einstellen kann. (Kommissionsvorschlag für die EuP-Richtlinie vom 01.08.2003, KOM [2003] 453 endg., S. 26).

Fazit

Die Umsetzung der Ökodesignrichtlinie belastet die Unternehmen, bietet ihnen aber auch Chancen. Es wird ein Anreiz geschaffen zu produktbezogenen Innovationen, die helfen können, Produktionskosten durch Steigerung der Öko-Effizienz zu reduzieren, ein positives Markenimage aufzubauen oder neue Märkte und Marktanteile zu erschließen. Bereits heute zeichnet sich ab, dass ökologisch nachhaltiges Produktdesign zu einem elementaren Bestandteil wirtschaftlich erfolgreicher Produktion gehört. Gleichwohl bleibt abzuwarten, ob EuP-Richtlinie, EBPG und Durchführungsmaßnahmen im Einzelnen tatsächlich zu einer Innovationssteigerung beitragen, oder ob diese - zumindest in den nächsten Jahren - hinter dem technischen Fortschritt und den Marktentwicklungen zurückbleiben.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Einheiten im Messwesen

Der Rat beschloss am 26. September 2007, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um eine Stellungnahme zu folgender Vorlage für eine Richtlinie zu bitten:

„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen“

Gemäß der geltenden Richtlinie wären „zusätzliche Angaben“ in nicht-metrischen Einheiten nach 2009 nicht mehr zulässig. Bleibt es bei diesem Auslaufdatum, würde dies für alle im transatlantischen Handel tätigen EU-Unternehmen einen Kostenaufwand bedeuten.

Die geltende Richtlinie verpflichtet das Vereinigte Königreich und Irland außerdem, einen Zeitpunkt für das Auslaufen ihrer Ausnahmeregelungen festzusetzen, die ihnen die Verwendung der Einheiten Pint, Meile und Feinunze erlauben.

Die Europäische Kommission schlägt nun vor, auf das Festlegen solcher Zeitpunkte zu verzichten und keine neuen Auslaufristen mehr vorzusehen. In seiner Stellungnahme befürwortet der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss diesen Vorschlag

Urteil zu nationalen Konformitätszeichen in Belgien

Das Königreich Belgien hatte in der Vergangenheit eine nationale Regelung getroffen, die Herstellern bzw. Händlern, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und/oder vertriebene Bauprodukte in Belgien vertreiben möchten, eine De-facto-Verpflichtung auferlegt, für den Vertrieb dieser Produkte in Belgien belgische Konformitätszeichen zu erwerben.

Diese nationale Regelung Belgiens wurde jetzt von dem Europäischen Gerichtshof am 13. März

2008 für unzulässig erklärt.

(Rechtssache C-227/06)

- Anzeige -



EN 1050 wurde zurückgezogen - der Nachfolger EN ISO 14121-1 ist anzuwenden!

Mit der Version Safexpert 6.0 einfach updaten.

Die Konformität Ihrer Maschine ist direkt an die Aktualität der Normen und Richtlinien geknüpft. Kontinuierlich ändern sich Normen oder Richtlinien. Ist die Maschinenrichtlinie und deren Umsetzung betroffen, heisst das, den Konformitätsprozess anpassen.

The logo for Safexpert, consisting of the word "Safexpert" in a white, bold, sans-serif font, set against a black rectangular background.

Mit Safexpert können Sie Änderungen im CE-Prozess einfach updaten.

- Direktes Übernehmen der Normenänderung.
- Automatische Berichtsadjustungen.
- Projekte können einfach aktualisiert werden - z.T. per Klick
- in 7 Schritten zum CE Zeichen
- vereinfachte Dokumentation

Seien Sie sicher - mit Safexpert haben Sie immer einen aktuellen Konformitätsprozess Safexpert 6.0 - mehr dazu unter www.sick.com/safexpert.

Beratung zu der MAK- und BAT-Werte-Liste in Kürze abgeschlossen

Die "Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wird ihre Beratung zu den Stoffen der MAK- und BAT-Werte-Liste in Kürze beenden. Diese Meldung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gegeben.

Eine Veröffentlichung der Vorschläge für MAK- und BAT-Werte bzw. Einstufungen als krebserzeugend, fruchtschädigend, keimzellmutagen oder sensibilisierend für diese Stoffe in der MAK- und BAT-Werte Liste kann damit am 1. Juli 2008 oder 2009 erfolgen.

Die einzelnen Stoffe sind in der Bekanntmachung des BMAS vom 25.02.08 - IIIb3-35140 aufgelistet.

Zu der Liste gelangen Sie hier: http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Aktuelles/Bekanntmachung-MAK-BAT-Werte.html_nnn=true

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

CE-Kennzeichnung - Grundlagen

Der einfache Weg zu EG-Konformität

Termin: 04.07.08

Veranstalter: TEQ Technologietransfer & Qualitätssicherung GmbH

Ort: Chemnitz

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=155300>

CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Konformitätsverfahren für Maschinen und Anlagen, Normenrecherche, Gefahrenanalyse und Technische Dokumentation.

Termin: 08.07.08

Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH

Ort: Maulbronn

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=156998>

Gefahrenanalyse

Grundlagen zur Erstellung von Gefahrenanalysen.

U.a. praktische Beispiele und Anleitung zur Erstellung von Gefahrenanalysen.

Termin: 15.07.08

Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH

Ort: 75433 Maulbronn

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=156990>

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Niederspannung

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Informationen zur neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten hat auf Ihrer Homepage einen Fachbeitrag veröffentlicht, der sich mit den Änderungen durch die neue Maschinenrichtlinie beschäftigt.

Interessierte Leser finden den Beitrag hier:

http://www.bgn.de/webcom/show_facharticle.php/ c-6291/ nr-12/ origin-~webcom~show_zeitschrift_bgn.php%3Fwc_c%3D8831/i.html

[nach oben](#)

Internetumfrage: Geprüfte Sicherheit für Europa?

(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Die zunehmende Zahl unsicherer Produkte aus Fernost - hier sei insbesondere an die Produktrückrufe im Spielzeubereich erinnert - machen die Notwendigkeit eines verlässlichen Sicherheitszeichens mehr als deutlich. Das deutsche GS-Zeichen hat sich seit mehr als dreißig Jahren als aussagekräftige Orientierungshilfe für den Verbraucher bewährt. Dies ist sicherlich auf seine klare und leicht verständliche Botschaft zurück zu führen: GS = Geprüfte Sicherheit.

Wesentlich ist aber auch die rechtliche Verankerung des freiwilligen GS-Zeichens im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Die zuständigen Aufsichtsbehörden können so bei Mängeln, steuernd und überwachend eingreifen; dies hebt das GS-Zeichen deutlich von rein privaten Sicherheitszeichen ab.

- Anzeige -



itk
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919304 - 0
Fax. (05622) 919304 - 8
www.itk-kassel.de

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

Das GS-Zeichen ist allerdings ein nationales und kein europäisches Zeichen. In einem gemeinsamen europäischen Markt wäre ein europäisches Sicherheitszeichen systemgerecht und - wenn es genau so aussagekräftig wie das GS-Zeichen wäre - nationalen Lösungen vorzuziehen. Ein qualitativ hochwertiges europäisches Sicherheitszeichen könnte einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit von Produkten und zum Funktionieren des Binnenmarkts leisten. Leider gibt es ein solches bislang nicht. Die europäische CE-Kennzeichnung, ursprünglich konzipiert als "Reisepass" für den europäischen Binnenmarkt und eben nicht als Sicherheitszeichen, hilft hier nicht.

Daher ist es zu begrüßen, dass die Kommission diese wichtige Frage eines europäischen Sicherheitszeichens aufgegriffen hat. Um eine erste Orientierung zu erhalten, hat sie eine öffentliche Internet-Befragung gestartet, an der sich jedermann beteiligen kann und sollte. Eine hohe Beteiligung wäre schon ein erstes deutliches Signal pro europäisches Sicherheitszeichen und pro sichere Produkte. Eine Beteiligung an der Internet-Umfrage ist bis 06. Juni 2008 möglich.

Zum Fragebogen der Europäischen Union gelangen Sie hier:

<http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=SAFETYMARK3&lang=de>

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 04.07.2008

Änderung Ihrer Empfängeradresse

Gerne senden wir Ihnen den CE-Newsletter an Ihre neue E-Mail-Adresse. Mailen Sie einfach mit dem Betreff "aendern CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte Ihre bisherige und Ihre neue Empfängeradresse mit.

CE-Newsletter abbestellen

Wenn Sie den CE-Newsletter nicht mehr erhalten möchten, mailen Sie bitte mit dem Betreff "abmelden CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte die Empfängeradresse mit, an die wir den CE-Newsletter zukünftig nicht mehr senden sollen.

CE-Newsletter abonnieren

Wenn Sie mit unserem Newsletter zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter. Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter> kann man ihn direkt kostenfrei abonnieren. Oder einfach mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com mailen und die E-Mail-Adresse angeben, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Technische Probleme

Wenn Sie mit der Darstellung oder dem Download des Newsletters Probleme haben, wenden Sie sich bitte an den Newsletter Support unter newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps zum CE-Newsletter

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Ihre Kommentare. Bitte mailen Sie diese an b.kramer@itk-kassel.de.

Werbung im CE-Newsletter

Informieren Sie mit einer Anzeige gezielt die Abonnenten von CE-Newsletter über Ihr Angebot. Wir beraten Sie gerne - mailen Sie unverbindlich an anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

Die große Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere Newsletter der VDI nachrichten

Ob Karriere, Weiterbildung, Buchtipps oder VentureNews - mit unseren Newslettern sind Sie immer auf dem Laufenden. Einfach kostenfrei abonnieren unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

E-Mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110